

Beschluss des Vorstands der

UBM Development AG

über den Erwerb eigener Aktien
(Aktienrückkaufprogramm)

Auf Grundlage der bestehenden Ermächtigung der Hauptversammlung beabsichtigt die UBM Development AG (**UBM** oder **Gesellschaft**) im Rahmen der Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms den zweckfreien Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im Ausmaß von maximal 747.218 Stück eigener Aktien bzw bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Kurs zwischen EUR 7,00 und maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage. Der dafür vorgesehene maximale Kapitalbedarf beträgt EUR 3,0 Mio.

Mit Beschluss der 142. ordentlichen Hauptversammlung der UBM vom 19.05.2023 wurde der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 7,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand beschließt hiermit von dieser Ermächtigung zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG wie folgt Gebrauch zu machen und ein entsprechendes Aktienrückkaufprogramm zu den folgenden Bedingungen durchzuführen:

Details und Bedingungen des Aktienrückkaufprogramms:

1. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung:	Hauptversammlungsbeschluss nach § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG der 142. ordentlichen Hauptversammlung der UBM vom 19.05.2023.
2. Tag und Art der Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses:	Der Hauptversammlungsbeschluss wurde am 19.05.2023 gemäß § 119 Abs 7 und Abs 9 BörseG 2018 iVm § 2 Veröffentlichungsverordnung 2018 über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
3. Beginn und voraussichtliche Dauer des Aktienrückkaufprogramms:	Das Aktienrückkaufprogramm beginnt am 18.03.2025 (einschließlich) und dauert bis voraussichtlich 18.11.2025.
4. Aktiengattung, auf die sich das Aktienrückkaufprogramm bezieht:	Das Aktienrückkaufprogramm bezieht sich auf die auf Inhaber lautenden Stückaktien der UBM Development AG (ISIN AT0000815402).
5. Beabsichtigtes maximales Volumen des Aktienrückkaufs:	Aktienrückkauf von bis zu 747.218 Stück Aktien (entspricht bis zu rund 10% des Grundkapitals der Gesellschaft).
6. Höchster und niedrigster zu leistender Gegenwert je Aktie:	Gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung sowie dem konkretisierenden Durchführungsbeschluss des Vorstands der UBM darf der beim Aktienrückkauf zu leistende Gegenwert je Aktie nicht niedriger als EUR 7,00 (Preisuntergrenze) sowie nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsenstage sein. Der maximale Erwerbspreis für Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm beträgt insgesamt EUR 3,0 Mio.
7. Art und Zweck des Aktienrückkaufs:	Der Aktienrückkauf erfolgt ausschließlich über die Börse sowie über multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities) und soll im Sinn des zweckfreien Erwerbs jedem gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zulässigen Zweck dienen.
8. Allfällige Auswirkungen des Aktienrückkaufprogramms auf die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft:	Keine.

<p>9. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden oder bereits eingeräumten Aktienoptionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens:</p>	<p>Nicht anwendbar.</p>
--	-------------------------

Aktienrückkäufe erfolgen durch ein in Österreich zugelassenes Kreditinstitut, das seine Entscheidung über den Erwerbszeitpunkt unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft und die Handelsbedingungen gemäß Art 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 einzuhalten hat.

Die Veröffentlichung etwaiger Änderungen der bereits veröffentlichten Angaben zum Aktienrückkaufprogramm oder der Details zu den im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms durchgeführten Transaktionen durch die Gesellschaft erfolgen ausschließlich auf der Internetseite der UBM Development AG (www.ubm-development.com) unter der Rubrik 'Investor Relations' - 'Corporate Actions' (<https://www.ubm-development.com/de/investor-relations/aktie/corporate-actions/>)

Wien, am 12.03.2025

Der Vorstand